

**Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
für das Geschäftsjahr 2022**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2022 gemäß den §§ 3 und 4 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | | |
|----|--|--|--------------------|
| 1. | im Erfolgsplan | | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | | 17.120.000,-- Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | | 16.525.000,-- Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | | 3.038.000,-- Euro |
| 2. | im Investitionsplan | | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | | 0,-- Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | | 180.000,-- Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1 **IHK-Zugehörigen**, die **nicht in das Handelsregister eingetragen** sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 7.700,-- Euro
soweit nicht die Befreiung nach II Ziffer 1. eingreift 50,-- €
 - b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 7.700,-- Euro bis 24.500,-- Euro 100,-- €
 - c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24.500,-- Euro bis 98.000,-- Euro 200,-- €
 - 2.2 **IHK-Zugehörigen**, die **in das Handelsregister eingetragen** sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 98.000,-- Euro 200,-- €
 - 2.3 **IHK-Zugehörigen** mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb, mit mehr als 98.000,-- Euro 400,-- €
 - 2.4 **IHK-Zugehörigen**, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - a) mehr als 7.925.000,-- Euro Bilanzsumme
mehr als 16.361.340,-- Euro Umsatz oder
mehr als 250 Arbeitnehmer 1.540,-- €
 - b) mehr als 23.008.134,-- Euro Bilanzsumme
mehr als 51.129.188,-- Euro Umsatz oder
mehr als 750 Arbeitnehmer 6.000,-- €
 - c) mehr als 51.129.188,-- Euro Bilanzsumme
mehr als 102.258.376,-- Euro Umsatz oder
mehr als 1.500 Arbeitnehmer 15.000,-- €
3. Als Umlage sind zu erheben 0,30 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Für IHK-Zugehörige im Sinne von II Ziffer 2.4 a) bis c) ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 770,-- Euro übersteigt

4. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag gemäß II Ziffer 2.1 bis 2.3 sowie für die Umlage gemäß II Ziffer 3 ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Soweit kein Gewerbesteuerermessbetrag und kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder Umsatz mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrags erhoben bzw. der IHK-Zugehörige vom Beitrag freigestellt.

Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. II Ziffer 2.1 a) bzw. II Ziffer 2.2 erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von --,-- Euro aufgenommen werden.

Saarbrücken, 29. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Hanno Dornseifer
Präsident

Dr. Frank Thomé
Hauptgeschäftsführer

Hinweis: Die Bekanntmachung dieser Wirtschaftssatzung der IHK Saarland für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte im Bundesanzeiger am 5. Oktober 2022.